

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.09.2011

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.4-38/09

#### Zulassungsnummer:

**Z-56.426-927**

#### Geltungsdauer

vom: **1. September 2011**

bis: **1. Januar 2016**

#### Antragsteller:

**Lindner Aktiengesellschaft**

Bahnhofstraße 29

94424 Arnstorf

#### Zulassungsgegenstand:

**Einseitig beschichtete, glatte oder perforierte, einseitig kaschierte Metallelemente und  
Einseitig beschichtete und kaschierte Streckmetallelemente  
als nichtbrennbare Baustoffe**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-56.426-927 vom 21. Dezember 2005, verlängert durch Bescheid vom 22. Februar 2011. Der  
Gegenstand ist erstmals am 21. Dezember 2005 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung

- des pulverbeschichteten, rückseitig mit Faservliesen kaschierten Streckmetalls,
- der pulverbeschichteten, unkaschierten oder rückseitig mit Faservliesen kaschierten, glatten oder gelochten Metallbleche und Rasterelemente

für Unterdecken nach DIN EN 13964<sup>1</sup> (im Weiteren Metallelemente genannt) als nichtbrennbarer Baustoff (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>2,3</sup>).

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Metallelemente werden für abgehängte Deckensysteme im Innenbereich nach DIN EN 13964 verwendet.

Sie dürfen auch als Wandbekleidung mechanisch befestigt auf mineralischen Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klassen A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 verwendet oder mit nichtbrennbarem Mineralfaserdämmstoff<sup>4</sup> hinterlegt werden.

Die Tragkonstruktion einschließlich der Fugenprofile muss aus Metall bestehen.

Der Abstand zu anderen flächigen Baustoffen muss > 40 mm betragen.

1.2.2 Regelungen zum Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Metallelemente verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Metallelemente sind zu beachten

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Metallelemente dürfen bestehen aus

- elektrolytisch verzinktem Stahlblech nach der Norm DIN EN 10152,
- feuerverzinktem Stahlblech nach der Norm DIN EN 10346,
- bandbeschichtetem Stahlblech nach der Norm DIN EN 10169-1,
- nichtrostendem Stahlblech nach der Norm DIN EN 10088-4,

in einer Mindestdicke von 0,5 mm, oder

- bandbeschichtetem Aluminiumblech nach der Norm DIN EN 485 in einer Mindestdicke von 0,63 mm.

<sup>1</sup> DIN EN 13964:2007-02 Unterdecken; Anforderungen und Prüfverfahren

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

<sup>3</sup> Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

<sup>4</sup> Mineralfaserdämmstoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A oder der Klassen A1 und A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mit nachgewiesenem Glimmverhalten (s. Bauregelliste B Teil 1 Anlage 1/5.2)

- 2.1.2 Das Stahlblech oder Aluminiumblech darf auch zu einem Streckmetall nach der Norm DIN 791 geformt werden.
- 2.1.3 Die Metallelemente dürfen einseitig bandbeschichtet oder pulverbeschichtet werden. Rückseitig dürfen kunstharzgebundene Mischfaservliese aufkaschiert werden. Weitere Angaben zur Zusammensetzung der Metallelemente sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt<sup>5</sup>.
- 2.1.4 Die Metallelemente müssen bei Verwendung auf Untergründen gemäß Abschnitt 1.2 die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, Abschnitt 11.7 erfüllen.
- 2.1.5 Die chemische Zusammensetzung der Metallelemente muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben für die Einzelbaustoffe entsprechen.  
Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung der Metallelemente sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### **2.2.2 Kennzeichnung**

Die Metallelemente, deren Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Metallelement, der Verpackung oder auf dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.426-927
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: nichtbrennbar - Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1, entsprechend Anwendungsbedingungen

## **2.3 Übereinstimmungsnachweis**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach Ifd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>6</sup>, Teil IIa anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

<sup>5</sup> Der Antragsteller/Hersteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

<sup>6</sup> Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>7</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Das Prüfprogramm im Rahmen der Fremdüberwachung ist so aufzustellen, dass alle in der Zulassung berücksichtigten Ausführungsarten (s. Abschnitt 2.1.3) erfasst sind. Diese sind auch vom Antragsteller der fremdüberwachenden Stelle bekannt zu machen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem

<sup>7</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für die Bemessung**

Die Metallelemente sind bei Einhaltung der Bestimmungen in Abschnitt 1.2 und 2.1 nicht-brennbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1).

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

4.1 Für die Verwendung der Metallelemente mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13964 sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.

4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Metallelemente zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes in Abschnitt 1 mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen werden.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt